

V 247 F (Natursteine)

(Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen – ILO Kernarbeitsnormen: **Ergänzung Natursteine**)

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen - Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und schrittweise Verbesserung weiterer Arbeits- und Sozialstandards bei Natursteinen

(Aufgestellt Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Jahr 2017)

(1) Sozialstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Natursteinen auszuführen, bei deren **Abbau und Verarbeitung** die in den folgenden Normen und Übereinkommen festgelegten Kriterien zu Arbeits- und Sozialstandards nachweislich eingehalten sind:

- Verbot von Zwangsarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 98
- Verbot von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 138 und 182
- Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf, wie im ILO-Übereinkommen Nr. 111 definiert

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, hinsichtlich der zu liefernden Natursteine nachzuweisen, dass **schrittweise** Verbesserungen zur Einhaltung folgender **weiterer Arbeits- und Sozialstandards** unternommen werden:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Arbeiter/innen (Schutzkleidung, Minimierung von Kontakt mit Silica und anderem Mineralstaub)
- und Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen gemäß Vorgaben im Abbau- und Verarbeitungsland

(2) Nachweis

Der Nachweis zur Erfüllung der oben genannten Merkmale muss, sofern die Natursteine aus einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete¹ aufgeführten Land stammen, entweder

- durch das Xertifix-Zertifikat des Vereins Xertifix e.V.
- durch ein anderes Gütezeichen, welches die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantiert, erstellt durch eine Prüfinstanz, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat, oder
- durch einen diesem Gütezeichen gleichwertigen Nachweis erbracht werden. **Der Nachweis muss** die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantieren, und durch eine Prüfinstanz erstellt sein, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat.

¹ https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html

Der Bieter hat den entsprechenden Nachweis spätestens mit der Lieferung in einfacher Kopie beizubringen.

Für Produkte, die in Ländern abgebaut und weiterverarbeitet werden, die nicht auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete stehen, ist eine entsprechende Herkunftsbescheinigung spätestens mit der Lieferung vorzulegen.

In allen Fällen ist bereits mit dem Angebot eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum gewählten Nachweis **mitsamt den dort aufgeführten Anlagen** einzureichen.

(3) Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit das mit seinem Angebot bzw. bei der Lieferung abgegebene Xertifix-Zertifikat, das andere Gütezeichen oder die Gültigkeit des diesem Gütezeichen gleichwertigen Nachweises für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen. Ist das Xertifix-Zertifikat, das andere Gütezeichen oder die Gültigkeit des diesem Gütezeichen gleichwertigen Nachweises für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere die Kosten für die erneute Durchführung der Ausschreibung, zu ersetzen.

(4) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

(5) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird